

Aktenzeichen :

12/3 RJ 156/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 20. Dezember 1963

In Sachen

Klägers und Revisionsklägers,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,
beigeladen:

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 20. Dezember
1963, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident R a a c k
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
und Bundesrichter S c h m i d t h a l s
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter G l a d e b e c k
und Bundessozialrichter B l o b e l
als ehrenamtliche Richter

für Recht erkannt :

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 5. Mai 1959 aufgehoben und die Berufung



- 2 -

der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 23. September 1958 zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e:

Der Kläger stand wegen einer Lungen-Tbc, die als Kriegsdienstbeschädigung anerkannt ist, in der Betreuung der Tbc-Hilfe durch die Beklagte. Auf Kosten der mit ihr personengleichen Zentralstelle für Tbc-Hilfe in Münster erhielt er auf Grund der Richtlinien über das Tuberkulosenversorgungswerk der Rentenversicherung - AN 1944, 150 - (TVW) in der Zeit von Januar 1954 bis August 1956 wirtschaftliche Tbc-Hilfe im Betrage von insgesamt 1.465,03 DM. Am 25. Februar 1954 hatte er eine Erklärung unterschrieben, in der es heißt:

- I a) Ich bin darüber belehrt worden, daß Einkünfte des Empfängers wirtschaftlicher Tuberkulosehilfe bis zur Höhe der gewährten Leistungen auf die Tuberkulosehilfe anzurechnen sind.

Das gilt auch für nachträglich erzielte Einkünfte. Ich erkenne an, daß mir in diesem Falle die wirtschaftliche Tbc-Hilfe als Vorschuß gezahlt wird.

.....

- b) Als Einnahmen gelten u.a. Rentennachzahlungen, Pensionen, Ruhegelder, Arbeitseinkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit, Hausgeld, Krankengeld, Arbeitslosen- und Arbeitslosenfürsorgeunterstützung.

- II) Nachträglich erzielte Einkünfte (Ziff. I b) sind grundsätzlich für die vorschußweise für den gleichen Zeitraum gezahlte wirtschaftliche Tuberkulosehilfe bis zur Höhe der gewährten Leistungen in Anspruch zu nehmen. Demgemäß trete ich hiermit Ansprüche der genannten Art an den Träger der Tuberkulosehilfe ab.



- 3 -

- III) Sofern es sich um Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz handelt, die für den gleichen Zeitraum der gewährten wirtschaftlichen Tbc-Hilfe nachträglich gezahlt werden (Rentennachzahlung), wird die Tuberkuloschilfe als Vorschuß im Auftrage des zuständigen Versorgungsamtes gezahlt, worauf ich ausdrücklich hingewiesen worden bin. Aus der Zahlung des Vorschusses kann aber kein Anspruch auf Anerkennung der beantragten Gesundheitsschädigung als Schädigungsfolge des § 1 BVG hergeleitet werden.

Das Versorgungsamt (VersorgA) Gelsenkirchen stellte durch die Bescheide vom 15. November 1955 und 6. September 1956 die Beschädigtenrente des Klägers rückwirkend vom 1. Dezember 1952 an neu fest. Die sich hieraus ergebende nachzuzahlende Rente behielt es zur Befriedigung von Ersatzansprüchen vorerst ein. Es zahlte von dieser Rente an die Beklagte - Zentralstelle für Tbc-Hilfe - für die dem Kläger gewährte wirtschaftliche Tbc-Hilfe den Betrag von 1.465,03 DM aus. Die Bescheide des VersorgA über die Einbehaltung der nachzuzahlenden Rente und über die Abführung des Betrages von 1.465,03 DM an die Beklagte sind dem Kläger gegenüber bindend geworden. Am 7. Juni 1957 beantragte er beim VersorgA Gelsenkirchen, ihm die einbehaltene Rente auszuzahlen. Das VersorgA gab den Antrag an die Beklagte ab. Diese lehnte durch Bescheid vom 25. April 1958 die Auszahlung des Betrages mit der Begründung ab, die wirtschaftliche Tbc-Hilfe sei dem Kläger als Vorschuß gezahlt worden, und er habe seinen Anspruch auf die Nachzahlung der Versorgungsrente an den zuständigen Träger der Tbc-Hilfe - die Beklagte - abgetreten; die vorschußweise gezahlten Beträge in Höhe von 1.465,03 DM seien mit dem VersorgA verrechnet worden; die Träger der Tbc-Hilfe seien von den VersorgA beauftragt gewesen, Vorschüsse auf die Versorgungsrenten zu leisten, wie sich aus dem Erlaß des Arbeitsministers für Nordrhein-Westfalen vom 9. Juli 1955 (MinBl NW 1953 Sp. 1357) ergebe.

Das Sozialgericht (SG) Dortmund hat, nachdem es das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landes-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 4 -

versorgungssamt Westfalen in Münster, beigelesen hatte, den Bescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, 1.465,03 DM an den Kläger zu zahlen.

Auf die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen das Urteil des SG abgeändert und die Klage abgewiesen; es hat die Revision zugelassen. In den Urteilsgründen hat das LSG die Zulässigkeit des Rechtsweges zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit bejaht und seine Entscheidung im wesentlichen damit begründet, die Beklagte sei zum Empfang der Rente berechtigt gewesen, weil der Anspruch des Klägers auf die Versorgungsbezüge durch Abtretung auf sie übergegangen sei; einer Abtretung hätte es nicht einmal bedurft, weil die Rentenforderungen des Klägers durch wirksame Vorschußzahlungen der Beklagten bereits getilgt worden seien; die Übertragung des Anspruchs auf Versorgungsrente sei gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) aF (in der Fassung vom 7. August 1953 - BGBl I 866 -) statthaft und wirksam gewesen, weil sie wegen eines Vorschusses erfolgt sei, den die Beklagte auf den Rentenanspruch gewährt habe; zur Vorschußzahlung auf Versorgungsrente sei die Beklagte beauftragt und bevollmächtigt gewesen; die nach § 67 Abs. 2 Nr. 1 BVG aF erforderliche Genehmigung zur Gewährung von Darlehen und Vorschüssen auf die Versorgungsrente sei durch den Erlaß des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Juli 1953 und durch den Runderlaß des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. August 1953 ausgesprochen gewesen (MinBl NW 1953 Sp. 1356); außerdem sei die Vorschußgewährung im Einverständnis des Klägers erfolgt; die der Abtretung zugrunde liegende Vereinbarung sei rechtswirksam, weil die in ihr erteilte Rechtsbelehrung zutreffend gewesen sei; hierzu hat das Berufungsgericht im einzelnen ausgeführt: die Thc-Hilfe sei nur und erst dann - aushilfsweise - zu gewähren gewesen, wenn andere Mittel zur Deckung des Lebensbedarfs nicht ausgereicht hätten; dieser in den §§ 3 und 4 der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Verordnung über Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942 - RGB1 I 549 - (TbcVO) ausgesprochene, für das TVW entsprechend geltende Grundsatz der Subsidiarität würde hinfällig, wenn dem Erkrankten eine Leistung gewährt worden wäre, obgleich andere Einkünfte tatsächlich zur Verfügung gestanden hätten; in diesen Fällen hätte der Hinzutritt von Tbc-Versorgung zu anderem Einkommen - etwa aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Kriegsopferversorgung - eine doppelte, vom TVW nicht gewollte Versorgung bedeutet; dem hätte durch den Subsidiaritätsgedanken vorgebeugt werden sollen; sei der Kranke im Augenblick unversorgt gewesen, so hätte ihm die wirtschaftliche Tbc-Hilfe nicht vorenthalten werden dürfen; gleichzeitig hätte aber Vorsorge getroffen werden müssen, daß für den Fall späterer Erfüllung von Ansprüchen eine Doppelleistung ausgeschlossen gewesen sei; das zu beachtende Subsidiaritätsprinzip habe die Beklagte sogar verpflichtet, durch einseitiges Vorgehen oder im Einvernehmen mit dem Kläger den Zustand einer anrechnungsfähigen Einkommenslage zu schaffen; um Doppelleistungen zu vermeiden, habe es daher dem Tbc-Versorgungsträger gestattet sein müssen, die beantragten öffentlich-rechtlichen Forderungen auf sich übertragen zu lassen, die für die gleiche Zeit und in gleicher Höhe wie die wirtschaftliche Tbc-Hilfe zu erbringen gewesen wären; zwar sei der Grundsatz der Subsidiarität dadurch abgeschwächt gewesen, daß der Tbc-Hilfeträger - von der Besonderheit des § 4 Satz 2 TbcVO abgesehen - nicht berechtigt gewesen sei, von dem Erkrankten oder von unterhaltspflichtigen Dritten Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 TbcVO); die Beklagte habe durch ihre Maßnahmen die erbrachten Leistungen jedoch nicht zurückgefordert, sondern nur ermöglicht, überflüssige Doppelleistungen zu vermeiden; zutreffend habe daher die Beklagte den Zwecken des TVW dadurch Rechnung getragen, daß sie dem Kläger - solvendi causa - einen Vorschuß, also eine "Erfüllungsvorleistung" auf die beantragte Versorgungsrente gewährt habe, so daß der Kläger zunächst durch Bewirken der ihm zustehenden



- 6 -

Regelleistung abgefunden worden sei, und daß sie bestimmt habe, daß die ausbezahlten Beträge als Tbc-Versorgung nur gelten sollten, falls sich der Anspruch auf die beantragte Rente nicht als berechtigt erweisen sollte.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt. Er rügt, das Berufungsgericht habe die §§ 67 bis 70 BVG aF und allgemeine Grundsätze über die Abtretung von Forderungen verletzt. Das Bundessozialgericht (BSG) habe in BSG 4, 75 ff bereits grundsätzlich festgestellt, daß eine Anrechnung von Leistungen aus dem TVW der Rentenversicherung auf eine nachträglich bewilligte Versorgungsrente nicht zulässig sei, daß das VersorgA eine solche Anrechnung nicht vornehmen dürfe und dem Rentenversicherungsträger gegenüber dem VersorgA ein Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen für die geleistete wirtschaftliche Tbc-Hilfe aus der Rentennachzahlung nicht zustehe. Die angeführte Entscheidung habe die Frage offengelassen, ob eine Abtretung des Anspruchs auf Versorgungsrente zur Deckung der gewährten Tbc-Hilfe nach § 67 Abs. 2 Nr. 1 BVG aF möglich und in diesem Fall eine andere Beurteilung begründet sei. Dieser Tatbestand sei in dem vorliegenden Streitfall gegeben. Die Erklärung des Klägers vom 25. Februar 1954 könnte als eine Abtretung nach § 67 Abs. 2 Nr. 1 BVG aF wohl angesehen werden, so daß es einer besonderen Genehmigung nicht bedurft hätte; die Abtretung sei aber unwirksam; denn die dem Kläger gewährte Tbc-Hilfe könne nicht als Vorschuß auf die Versorgungsrente angesehen werden. Die Tbc-Hilfe werde freiwillig gewährt und widerspreche ihrem Charakter nach dem Wesen einer Vorschußzahlung auf eine Versorgungsrente. Der Rückgriff auf die Rentennachzahlung für früher gewährte Tbc-Hilfe verstoße auch dann gegen das Rückerstattungsverbot des § 1 Abs. 2 TbcVO, wenn der unterstützte Kranke hierzu seine Zustimmung, zB durch Abtretung des Anspruchs auf die Rentennachzahlung, erteilt habe. Die Revision meint weiterhin, es sei nicht statthaft, über den Weg einer Abtretung ein gesetzlich normiertes Rückerstattungsverbot zu umgehen. Auch auf § 19 Abs. 1 des Gesetzes über Tuberkulose-



- 7 -

kulosehilfe (THG) vom 23. Juli 1959 (BGBl I 513) könne die Beklagte sich zur Begründung ihrer Rechtsauffassung nicht berufen; denn diese Bestimmung beschränke ihre Anwendung auf die "nach diesem Gesetz" gewährte Hilfe und könne sich daher nicht auf Leistungen auswirken, die nach anderen, bis dahin geltenden Vorschriften erbracht worden seien.

Der Kläger beantragt,

1. unter Aufhebung des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 1959 die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Dortmund vom 23. September 1958 zurückzuweisen,
2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten.

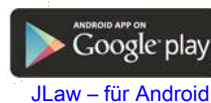
Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) habe zwar unter Hinweis auf das Rückerstattungsverbot des § 1 Abs. 2 TbcVO die Einbehaltung einer Rentennachzahlung für unzulässig gehalten. Bei dieser Auffassung verkenne das BVerwG jedoch den Sinn und Zweck dieser Bestimmung: § 1 Abs. 2 TbcVO verbiete eine Rückerstattung der gewährten Leistungen lediglich dann, wenn der Versorgungsberechtigte zu einer Rückzahlung später in der Lage war, zB auf Grund einer Erbschaft oder eines sonstigen Vermögenszuwachses. Von dem Kläger werde eine Erstattung der gewährten Beträge jedoch nicht verlangt, sondern es handle sich um die Inanspruchnahme einer für den gleichen Zeitraum rückwirkend bewilligten Rente, die, wenn sie rechtzeitig festgesetzt worden wäre, gemäß § 3 TbcVO hätte angerechnet werden müssen. Auch nach dem vom 1. Oktober 1959 an geltenden Recht bestehe nach dem THG und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

dem Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 - BGBI I 815 - (BSHG) nach wie vor das Erstattungsverbot. Durch § 19 THG bzw. § 90 BSHG sei jedoch klargestellt, daß Leistungen Dritter für die Zeit, in welcher dem Berechtigten Hilfe gewährt werde, in Anspruch genommen werden könnten. Daraus ergebe sich, daß es sich bei der Inanspruchnahme solcher Leistungen nicht um eine Erstattung handle.

Der Beigeladene schließt sich dem Antrag der Beklagten an. Er führt aus, das Berufungsgericht habe mit Recht die Subsidiarität der Tbc-Hilfe in den Vordergrund gestellt, weil nur unter diesem Gesichtspunkt eine richtige Entscheidung gefunden werden könne, die Doppelleistungen an den Berechtigten vermeide. Diese Rechtsauffassung werde auch durch die Regelung bestätigt, die in § 19 i.V.m. §§ 4, 17, 18 THG vom Gesetzgeber getroffen worden sei. Würden Vorschußzahlungen und Abtretungserklärungen, wie sie hier erfolgt seien, nicht für zulässig erachtet, so ergäbe sich eine unterschiedliche Behandlung der Kriegsbeschädigten je danach, ob ihnen die Rente bereits gezahlt werde oder ob über ihren Rentenantrag noch nicht entschieden sei. Eine solche Regelung würde gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verstoßen.

Die zulässige Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit mit Recht für zulässig erachtet. Der Streitfall betrifft eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit der Sozialversicherung, über die nach § 51 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden. Das Rechtsverhältnis, aus dem der Kläger seinen Anspruch auf Zahlung von 1.465,03 DM herleitet, gehört seinem Wesen nach dem öffentlichen Recht an. Die Streitigkeit ist aus der Rechtsbeziehung erwachsen, die durch die Gewährung wirtschaftlicher Tbc-Hilfe zwischen der Beklagten und dem Kläger begründet worden ist, also



aus einer Maßnahme, mit der die Beklagte als Träger der Tbc-Hilfe eine öffentlich-rechtliche Aufgabe durchgeführt hat.

Dem Berufungsgericht ist auch darin beizutreten, daß es sich bei dem von dem Kläger erhobenen Anspruch, den er auf eine auf seine Kosten erfolgte ungerechtfertigte Bereicherung der Beklagten stützt, um einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch handelt, der sich nach den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Rechts richtet, nach denen Leistungen, die ohne rechtlichen Grund gewährt worden sind, zu erstatten sind (BVerwG 4, 215, 218; BSG 11, 60, 62 ; Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 7. Aufl. S. 160; Palandt, BGB, 21. Aufl., Einführung vor § 812 Anm. 6; Haueisen, NJW 1954, 977; v. Altrock, NJW 54, 1634).

Dieser öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch des Klägers ist auch begründet, weil die Beklagte auf Kosten des Klägers ohne rechtlichen Grund den Rentenbetrag von dem VersorgA erhalten hat. Die Beklagte kann sich weder darauf berufen, sie habe dem Kläger mit der Tbc-Hilfe Vorschüsse auf die Versorgungsrente geleistet, noch darauf, daß sie durch Abtretung Gläubiger der Rentenforderung geworden sei.

Das Zahlungsbegehren des Klägers gegen die Beklagte wäre allerdings nicht begründet, wenn er die nachzuzahlende Rente noch vom VersorgA erhalten könnte. Dem stehen aber die Bescheide des VersorgA entgegen, mit denen das VersorgA die Rente einbehalten und darüber entschieden hat, daß diese an die Beklagte ausgezahlt werde. Kraft der bindenden Wirkung dieser Bescheide muß der Kläger die Zahlung des Rentenbetrages an die Beklagte gegen sich gelten lassen. Darüber, ob die Beklagte dem Kläger gegenüber zum Empfang und zur Einbehaltung dieses Geldbetrages berechtigt ist, ist dadurch nicht entschieden, denn die



- 10 -

Bescheide des VersorgA äußern bindende Wirkung gemäß § 77 SGG nur zwischen dem Kläger und dem VersorgA.

Die Beklagte hat vom VersorgA eine Geldzahlung erhalten, die ursprünglich dem Kläger zugestanden hat und die sie wirtschaftlich auf Kosten des Klägers erlangt hat. Dem Kläger gegenüber hat sie die Versorgungsrente ohne rechtlichen Grund erhalten, weil die Beklagte als Träger der Tbc-Hilfe nicht berechtigt war, die dem Kläger gewährte wirtschaftliche Tbc-Hilfe mit der Versorgungsrente zu verrechnen, die ihm für dieselbe Zeit nachgezahlt wird, in der er mit wirtschaftlicher Tbc-Hilfe unterstützt worden ist.

Auszugehen war für die Beurteilung der Rechtslage von dem Rechtszustand, der bis zum Inkrafttreten des THG vom 23. Juli 1959 (BGBl I 513) am 1. Oktober 1959 (§ 38 THG) gegolten hat. Zwar enthält das THG, das den § 1244 a in die Reichsversicherungsordnung (RVO) eingefügt und die §§ 1299, 1541 RVO ergänzt hat (§ 31 THG) in § 36 Abs. 1 in gewissem Umfang eine Rückwirkungsanordnung. Diese bezieht sich jedoch nicht auf Ansprüche, die auf einem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossenen Sachverhalt beruhen, wie es hier der Fall ist (BSG 17, 38; Bayer. VerwG in FEVS 8, 206 ff; Muthesius/Spahn/Cäsar, Das Recht der Tuberkulose-Hilfe, Kommentar zum THG, § 36 Anm. 3). Auch das am 1. Juni 1962 in Kraft getretene BSHG vom 30. Juni 1961 (BGBl I 815), in dem das heute geltende Tbc-Hilfe-Recht geregelt ist und das mit Wirkung vom 1. Juni 1962 das THG außer Kraft gesetzt hat (§ 153 Abs. 2 Nr. 5 BSHG), enthält keine Vorschrift, die sich auf das hier anzuwendende, vor dem 1. Oktober 1959 geltende Tbc-Hilfe-Recht auswirkt.

Bis zum Inkrafttreten des THG war das bis dahin geltende Tbc-Hilfe-Recht insbesondere in der TbcVO geregelt, die unmittelbar allerdings nur für die Fürsorgeverbände und nur für den nichtsozialversicherten Teil der Bevölkerung galt (§ 3 TbcVO). Die gemäß den §§ 1252 und 1310 RVO aF von den



Trägern der Rentenversicherung durchgeführten Maßnahmen der Tbc-Bekämpfung für die in der Sozialversicherung Versicherten und deren Angehörige beruhten seit dem 1. April 1943 auf den Richtlinien über das TVW der Rentenversicherung (AN 1944, 150). Diese Richtlinien waren durch den sogenannten Verbindlichkeitserlaß des Reichsarbeitsministers vom 3. Juni 1944 (AN 1944, 150) für die Träger der Rentenversicherung für verbindlich erklärt worden und für diese jedenfalls als eine Anweisung, die der Minister im Rahmen seiner Befugnisse als übergeordnete Behörde gegeben hatte, bindend (BSG 4, 75, 79; 9, 57 ff; Muthesius/Spahn/Cäsar, Das Recht der Tuberkulosehilfe, Kommentar zum THG, § 31 S. 175). In den Richtlinien über das TVW hatten die Rentenversicherungsträger nach Erlaß der TbcVO auch für den von ihnen betreuten Personenkreis die Tbc-Hilfe vereinheitlicht, ebenso sichergestellt und es übernommen, Leistungen zu gewähren, die der nach der TbcVO für die übrige Bevölkerung vorgesehenen wirtschaftlichen Fürsorge gleichwertig waren. Die TbcVO und das TVW haben bis zum Inkrafttreten des THG am 1. Oktober 1959 auch nach 1945 fortgegolten (BSG 4, 75, 79; 9, 57 ff).

Das BSG hat bereits entschieden, daß für eine Anrechnung von Leistungen aus dem TVW auf eine nachträglich bewilligte Versorgungsrente die gesetzliche Grundlage fehle und deshalb das VersorgA eine solche Anrechnung nicht vornehmen und der Rentenversicherungsträger gegenüber dem VersorgA einen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen für die geleistete wirtschaftliche Tbc-Hilfe aus der Rentennachzahlung nicht geltend machen könne (BSG 4, 75 ff). Von dieser Entscheidung, auf deren Begründung verwiesen wird, abzuweichen, sah der Senat keinen Anlaß.

Der vorliegende Fall unterscheidet sich von dem durch das BSG bereits entschiedenen Fall dadurch, daß der Versicherte vor Gewährung der wirtschaftlichen Tbc-Versorgung in einer von ihm am 25. Februar 1954 unterschriebenen Erklärung



für den Fall nachträglich erzielter Einkünfte anerkannt hat, daß ihm die wirtschaftliche Tbc-Hilfe als Vorschuß gezahlt werde, und erklärt hat, daß er an den Träger der Tbc-Hilfe Ansprüche ua auf Rentennachzahlungen abtrete, die für den gleichen Zeitraum gezahlt würden, für den vorschußweise wirtschaftliche Tbc-Hilfe gewährt worden sei, sowie bestätigt hat, darauf hingewiesen worden zu sein, daß die Tbc-Hilfe als Vorschuß im Auftrage des zuständigen Versorgers gezahlt werde, sofern es sich um Versorgungsbezüge nach dem BVG handle, die für den gleichen Zeitraum der gewährten wirtschaftlichen Tbc-Hilfe nachträglich gezahlt werden. Die rechtliche Würdigung des Sachverhalts unter Berücksichtigung dieser von dem Versicherten abgegebenen Erklärung konnte jedoch zu keiner von der bisherigen Rechtsprechung des BSG abweichenden Beurteilung der Rechtslage führen. Trotz dieser Erklärung war die Beklagte nicht berechtigt, zum Ersatz ihrer Aufwendungen an wirtschaftlicher Tbc-Hilfe, die sie dem Kläger gewährt hatte, die ihm nachzuzahlende Versorgungsrente in Anspruch zu nehmen. Einer solchen Berechtigung steht das sich aus § 1 Abs. 2, § 3 und § 4 TbcVO ergebende grundsätzliche Verbot für den Träger der Tbc-Hilfe entgegen, von dem Unterstützten Erstattung der Tbc-Hilfe zu verlangen. Dieses Verbot hat auch im Rahmen des TVW gegolten.

Die Richtlinien über das TVW enthielten zwar selbst keine ausdrückliche Vorschrift darüber, ob von dem Unterstützten die ihm gewährte wirtschaftliche Tbc-Hilfe zurückzuerstatten und welches gegenwärtige und zukünftige Einkommen des Versicherten auf die Tbc-Hilfe anzurechnen war. Die Richtlinien bestimmten in ihrem Abschnitt IV unter der Überschrift: "Umfang der wirtschaftlichen Versorgung": "Wirtschaftliche Versorgung wird für den an Tuberkulose Erkrankten und seine Familie von der Rentenversicherung in dem Umfange gewährt, der der nach der Verordnung über Tuberkulosehilfe vorgesehenen wirtschaftlichen Fürsorge gleichwertig ist, und zwar in Form des Hausgeldes." Sie nahmen



- 13 -

also für den Umfang der von den Versicherungsträgern zu gewährenden wirtschaftlichen Tbc-Versorgung ausdrücklich Bezug auf die in der TbcVO für die wirtschaftliche Fürsorge getroffene Regelung. Die im Rahmen des TVW zu erbringenden Leistungen richteten sich im wesentlichen nach den Vorschriften der TbcVO, weil sich nur an ihnen die Gleichwertigkeit der wirtschaftlichen Versorgung und damit die Freistellung der Fürsorgeverbände von der Pflicht zur Gewährung der Tbc-Hilfe messen ließ (BSG 6, 61, 66, 67). Die Art und der Umfang der Leistungen, die dem Versicherten an wirtschaftlicher Tbc-Versorgung zu gewähren war, werden aber auch wesentlich dadurch bestimmt, ob der Versicherte das Gewährte zurückzuerstatten hat, welches eigene Einkommen des Versicherten auf die wirtschaftliche Tbc-Hilfe anzurechnen war, und ob der Träger der Tbc-Hilfe auf Kosten des Versicherten von Drittverpflichteten Ersatz seiner Aufwendungen beanspruchen konnte. Auch insoweit war eine Gleichwertigkeit der Leistungen der Rentenversicherungsträger nach dem TVW mit der wirtschaftlichen Tbc-Versorgung, welche die Fürsorgeverbände nach der TbcVO zu gewähren hatten, nur gewährleistet, wenn die Vorschriften des § 1 Abs. 2, §§ 3 und 4 TbcVO auf die Leistungen nach dem TVW entsprechend zur Anwendung gelangten. Im Rahmen der Richtlinien über das TVW der Rentenversicherung hatten also die in der TbcVO aufgestellten Grundsätze über die Rückerstattung der wirtschaftlichen Tbc-Versorgung und über das auf diese Geldleistungen anzurechnende Einkommen entsprechend zu gelten. Hierüber besteht unter den Beteiligten auch kein Streit. Die Beklagte hat selbst angegeben, daß sie sich bei Gewährung der wirtschaftlichen Tbc-Versorgung nach dem TVW an diese Bestimmungen der TbcVO gebunden gehalten hat und stets nach ihnen verfahren ist. Auch die Vorinstanzen haben die entsprechende Geltung dieser Vorschriften der TbcVO im Rahmen der Richtlinien des TVW für rechtens gehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

Das Berufungsgericht und die Beklagte sind allerdings der Ansicht, von dem Unterstützten werde eine dem Verbot des § 1 Abs. 2 TbcVO entgegenstehende Rückzahlung der gewährten Tbc-Hilfe nicht gefordert, es werde nur eine Anrechnung der Rente auf die Geldleistungen aus der Tbc-Versorgung durchgeführt, die sich im Rahmen des § 3 TbcVO halte, weil die Rente, wäre sie bereits zur Zeit der Unterstützung festgestellt gewesen und gezahlt worden, bei Bemessung der wirtschaftlichen Tbc-Versorgung als anrechenbares Einkommen hätte berücksichtigt werden müssen und dazu geführt hätte, daß die Tbc-Hilfe in Höhe der Rentennachzahlungen nicht gewährt worden wäre; in diesen Fällen müßten sich die Empfänger der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe so behandeln lassen, als sei die Rente bereits beizeiten bewilligt und zur Zeit der Unterstützung gezahlt worden. Das Berufungsgericht hält eine solche nachträgliche Anrechnung der Versorgungsrente für statthaft, weil sie sich aus dem Zweck des TVW, dem subsidiären Charakter der Tbc-Hilfe und schließlich aus dem Grundsatz rechtfertige, daß Doppelleistungen aus öffentlichen Mitteln für den gleichen Zweck der Deckung des Lebensbedarfs und für die gleiche Zeit vermieden werden müßten. Die Beklagte und der Beigeladene meinen darüber hinaus, ohne eine solche nachträgliche Anrechnung der nachzuzahlenden Rente auf die wirtschaftliche Tbc-Versorgung würden diejenigen Versicherten ungerechtfertigt bevorzugt, die es u.U. sogar arglistig verstünden, die Entscheidung über den Rentenanspruch zu verzögern, weil sie dann vom Gesetzgeber nicht gewollte Doppelleistungen erhielten, während diejenigen, deren Rente bereits festgestellt und gezahlt worden sei, gemäß § 3 TbcVO nur wirtschaftliche Tbc-Hilfe abzüglich der Rente erhielten. Dieses Ergebnis sei mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar. - Diese Erwägungen können gegenüber dem sich aus § 1 Abs. 2, § 3 und § 4 TbcVO ergebenden Verbot für den Träger der Tbc-Hilfe, von dem Unterstützten Ersatz seiner Aufwendungen zu verlangen, jedoch nicht durchgreifen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Ob schon aus der Vorschrift des § 1 Abs. 2 TbcVO, die besagte, daß die Tbc-Hilfe keine Leistung der öffentlichen Fürsorge und nicht zurückzuerstatten ist, der Schluß zu ziehen ist, daß dem Träger der Tbc-Hilfe verboten war, aus einer Rentennachzahlung Ersatz seiner Aufwendungen zu verlangen, wie das BVerwG angenommen hat (BVerwG in Mdr 1962, 504), kann auf sich beruhen. Ein solches Verbot folgt jedenfalls aus dem Zusammenhang der Vorschriften des § 1 Abs. 2, § 3 und § 4 TbcVO; denn diese Vorschriften legten eindeutig fest, unter welchen Voraussetzungen die Tbc-Hilfe zu gewähren war und Kostenersatz verlangt werden konnte. Sie schlossen einen Aufwendungsersatz aus Rentennachzahlungen aus.

Nach § 1 Abs. 2 TbcVO war die Tbc-Hilfe keine Leistung der öffentlichen Fürsorge und nicht zurückzuerstatten. Sie war von den Trägern der Sozialversicherung an die Versicherten zu gewähren, wenn das steuerpflichtige Jahreseinkommen des Kranken in der Regel den Betrag von 7.200 DM nicht überstieg und soweit die erforderliche Hilfe nicht anderweit sichergestellt war (§ 3 TbcVO). Die wirtschaftliche Tbc-Hilfe konnte gemäß § 4 TbcVO selbst dann gewährt werden, wenn das Einkommen des Kranken die in § 3 TbcVO genannte Einkommensgrenze überstieg und die Gefahr bestand, daß ohne die Tbc-Hilfe die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend durchgeführt wurden. In diesen Fällen konnten die Träger der Tbc-Hilfe die Empfänger der wirtschaftlichen Tbc-Versorgung und die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen in angemessenem Umfang zum Kostenersatz heranziehen (§ 4 Satz 2 TbcVO). Daß darüber hinaus auch sonstiges Einkommen auf die Geldleistungen aus der Tbc-Versorgung anzurechnen war und der Unterstützte oder Drittverpflichtete zum Kostenersatz in Anspruch genommen werden konnte, bestimmten weder die TbcVO noch die zu ihrer Durchführung ergangenen Ministererlasse (BSG 6, 61, 65). Zu dem Einkommen, das gemäß § 3 TbcVO für die zu gewährende wirt-



schaftliche Tbc-Versorgung zu berücksichtigen war, zählte auch eine Versorgungsrente, die dem Kranken zur Zeit der Unterstützung gezahlt wurde, weil insoweit die erforderliche Hilfe anderweit sichergestellt war (vgl. BSG 6, 61, 65, 66); denn über die ausgezahlten Rentenbeträge konnte der Kranke zur Zeit der Unterstützung zur Deckung seines notwendigen Lebensbedarfs tatsächlich verfügen. Rechtsansprüche des Erkrankten auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs gegen Dritte, die für die Zeit der Unterstützung mit Tbc-Hilfe bestanden, ohne daß sie aber bereits zu dieser Zeit erfüllt wurden (Unterhaltsansprüche gegen die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen, Rentenforderungen aus der Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung usw.) stellten die erforderliche Hilfe nicht anderweit sicher, ersetzten die anzurechnenden Leistungen nicht und kamen daher als anrechenbares Einkommen nicht in Betracht (vgl. BSG 4, 75, 82; 6, 61, 67; BVerwG 4, 215, 221; Bayer. VerwGH FEVS 8, 206, 210). Dafür, daß auch wiederkehrende Leistungen, die dem Unterstützten erst für die Zeit der Unterstützung rückwirkend bewilligt und gezahlt wurden, als anrechenbares Einkommen im Sinne des § 3 TbcVO zu behandeln waren - wie das Berufungsgericht, die Beklagte und der Beigeladene für richtig halten - boten die Vorschriften der TbcVO und die zu ihrer Durchführung ergangenen Erlasse keinen Anhalt. Im Gegenteil, aus der besonderen Regelung, die in § 3 TbcVO und vor allem in § 4 TbcVO für die wirtschaftliche Tbc-Hilfe ausdrücklich vorgesehen war, ergibt sich, daß die Anrechnung nachträglichen Einkommens auf die Geldleistungen der Tbc-Hilfe ausgeschlossen war. Nach § 3 TbcVO war die wirtschaftliche Tbc-Versorgung zu gewähren, wenn die Hilfe nicht anderweit sichergestellt war, d.h. wenn der Kranke zur Deckung des Lebensbedarfs über keine anderen Einkünfte tatsächlich verfügte. Folgerichtig konnten zum Kostenersatz der Unterstützte und die nach bürgerlichem Recht zum Unterhalt Verpflichteten gemäß § 4 Satz 2 TbcVO nur dann und auch nur aus dem Grunde herangezogen werden, weil der Kranke mit wirtschaftlicher Tbc-Hilfe unterstützt worden war,



obgleich ihm zur Zeit der Unterstützung ausreichendes, auf die Geldleistungen der Tbc-Hilfe anrechenbares Einkommen tatsächlich zur Verfügung gestanden hatte, die wirtschaftliche Tbc-Versorgung ihm also gewährt worden war, obschon die Voraussetzungen des § 3 TbcVO nicht gegeben waren. Nur für die Fälle also sah die TbcVO eine sich aus § 3 TbcVO ergebende Ausnahme von dem Verbot des § 1 Abs. 2, Rückerstattung der Tbc-Hilfe zu verlangen, vor, in denen zur Zeit der Unterstützung die Hilfe durch eigenes, tatsächlich vorhandenes Einkommen des Kranken anderweit sichergestellt und trotzdem die wirtschaftliche Tbc-Hilfe geleistet worden war. Die Träger der Tbc-Hilfe konnten mithin, wenn die Voraussetzungen des § 3 TbcVO erfüllt waren und ein Ausnahmetatbestand im Sinne des § 4 TbcVO nicht vorlag, wegen der Leistungen aus der Tbc-Hilfe weder den Unterstützten selbst noch die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen auf Kostenersatz in Anspruch nehmen. Sie waren insbesondere auch nicht befugt, zum Ersatz ihrer Aufwendungen Ansprüche des Unterstützten gegen Dritte auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs für die Zeit der Unterstützung auf sich überzuleiten, und sie hatten auch nicht die rechtliche Möglichkeit, Leistungen, die in Erfüllung solcher Ansprüche rückwirkend erbracht wurden, zur Deckung ihrer Aufwendungen für sich zu verwenden. In die TbcVO war eine den §§ 21 a der Fürsorgspflichtverordnung (FürsPflVO), 71 a BVG aF entsprechende Bestimmung nicht aufgenommen. Die TbcVO hat für die Träger der Tbc-Hilfe auch keine den §§ 1531 ff RVO entsprechenden gesetzlichen Ersatzansprüche begründet.- Die Beklagte ist der Meinung, bei der TbcVO habe es sich insoweit um eine unvollkommene Regelung gehandelt; es liege eine Lücke im Gesetz vor, die von der Rechtsprechung ausgefüllt werden müsse. Eine solche Gesetzeslücke besteht jedoch nicht.

Für die Annahme, der Gesetzgeber habe die von der Beklagten als unbillig empfundene Rechtsfolge des Fehlens einer Rückgriffsmöglichkeit auf Renten, die für die Zeit der Unter-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

stützung mit wirtschaftlicher Tbc-Hilfe nachgezahlt werden, bei Gestaltung der TbcVO nicht erkannt und übersehen, besteht kein Anhalt. Der Gesetzgeber hat vielmehr das Ergebnis, daß dem Träger der Tbc-Hilfe über die Bestimmung des § 4 Satz 2 TbcVO hinaus ein Ersatz seiner Aufwendungen auf Kosten des Unterstützten nicht zugebilligt werden kann, bewußt in Kauf genommen. Für die Annahme einer Gesetzeslücke und für deren Ausfüllung durch den Richter wäre aber Voraussetzung, daß der Gesetzgeber die Folgen der Nichtbegründung eines Ersatzanspruchs nicht gesehen hat und, hätte er sie gesehen, durch eine andere Gestaltung der Vorschriften ausgeräumt hätte. Zu Unrecht beruft die Beklagte sich zur Begründung ihres gegenteiligen Rechtsstandpunkts auf die mit den §§ 19, 31 THG eingeführte Regelung, die bei Inkrafttreten des BSHG beibehalten worden ist und dem Träger der Tbc-Hilfe nunmehr die Handhabe gibt, wegen seiner Aufwendungen Ersatz von Drittverpflichteten zu erhalten.

In der TbcVO war die Tbc-Hilfe ausdrücklich abweichend von den Leistungen der öffentlichen Fürsorge als Leistung eigener Art geregelt worden. Ihre Rechtsnatur kann daher nur den sie betreffenden Vorschriften der TbcVO entnommen werden. Die Nichtanwendbarkeit des § 21 a FürsPflVO auf die Leistungen nach der TbcVO ergibt sich bereits aus der ausdrücklichen Ausschließung des öffentlichen Fürsorgerechts in § 1 Abs. 2 TbcVO (vgl. Gutachten Muthesius, Anlage zum Urteil des LSG Bremen - ZfS 1956, 212 -). Sie folgt aber auch aus den Bestimmungen der §§ 3 und 4 TbcVO und ihrem Zusammenhang mit § 1 Abs. 2 TbcVO selbst; denn diese Vorschriften lassen erkennen, daß die wirtschaftliche Tbc-Hilfe in der TbcVO selbständig und abschließend jedenfalls in bezug darauf geregelt worden war, welches Einkommen bei Bemessung der Höhe der Geldleistungen aus der Tbc-Hilfe auf die wirtschaftliche Tbc-Versorgung anzurechnen war sowie in welchem Umfang und von welchen Verpflichteten Kostenersatz wegen der Aufwendungen aus der Tbc-Hilfe verlangt werden konnte (BVerwG 4, 215; OVG Münster FEVS 7, 166, 175). Nachdem der Gesetzgeber



in § 4 TbcVO außerdem ausdrücklich vorgesehen hatte, in welchen Fällen der Unterstützte und Dritte zum Kostenersatz herangezogen werden konnten, hätte er, falls er dies gewollt hätte, im Anschluß an diese Bestimmung auch geregelt, welche weiteren Ersatzansprüche und Anrechnungsmöglichkeiten von Einkommen auf die Tbc-Hilfe den Trägern der Tbc-Hilfe zugestanden werden sollten. Daraus, daß dies schon in der TbcVO selbst unterblieben ist, kann nur der Schluß gezogen werden, daß diese Regelung mit Vorbedacht getroffen worden ist. Die zur Durchführung der TbcVO ergangenen Erlasse bestätigen diese Annahme; denn in ihnen ist eine über die §§ 3 und 4 TbcVO hinausgehende Regelung bezüglich der Frage, wann den Trägern der Tbc-Hilfe Ersatz ihrer Aufwendungen zustehen sollte, ebenfalls nicht festgelegt worden (BSG 6, 61, 65). Der Gesetzgeber hatte vielmehr beabsichtigt, erst später im Anschluß an die §§ 1531 ff RVO Erstattungsansprüche der Träger der Sozialversicherung für ihre Leistungen aus der Tbc-Hilfe zu regeln. Zu einer solchen gesetzlichen Regelung ist es dann aber unter der Geltung der TbcVO nicht gekommen. Der Gesetzgeber hat also die Frage einer Ersatzregelung, die die Frage des anrechenbaren Einkommens umfaßt, nicht übersehen. Von einer Lücke in der TbcVO kann daher nicht gesprochen werden (vgl. Muthesius in Pfundtner/Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, Band 16 IV d, 46 Anhang 3 zu § 1 TbcVO; Bayer. VerwGH in FEVS 8, 206, 212).

Der Gesichtspunkt, daß es sich bei der nach dem TVW und der TbcVO gewährten Tbc-Hilfe um eine subsidiäre Sozialleistung gehandelt hat, und die Absicht der Beklagten, durch eine nachträgliche Anrechnung der Rentennachzahlung auf die gewährte Tbc-Hilfe den Grundsatz durchzusetzen, daß Doppelleistungen aus öffentlichen Mitteln für denselben Zweck zur Deckung des Lebensbedarfs und für die gleiche Zeit vermieden werden sollen, können die gegenteilige Rechtsauffassung nicht rechtfertigen. Der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe, wie sie nach dem TVW und der TbcVO zu erbringen war, kam zwar subsidiärer Charakter im Sinne einer hilfsweisen, nach



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 20 -

zu; aber doch nur in dem Rahmen, wie er durch die Vorschriften des § 1 Abs. 2, § 3 und § 4 TbcVO gesteckt war. Danach war sie gemäß § 3 TbcVO ergänzend und nachrangig zu leisten nur im Verhältnis zu dem Einkommen des Kranken, über das er zur Zeit der Unterstützung tatsächlich verfügte, weil insoweit die Hilfe anderweit sichergestellt war. Gemäß § 4 TbcVO war sie vorläufig und nachrangig ebenfalls nur im Verhältnis zu dem zur Zeit der Unterstützung tatsächlich vorhandenen Einkommen des Unterstützten, aber auch nur ihm und den nach bürgerlichem Recht zum Unterhalt Verpflichteten gegenüber zu erbringen. Darüber hinaus kam der Tbc-Hilfe, wie sich auch aus § 1 Abs. 2 TbcVO ergibt, Subsidiarität in dem Sinne, daß sie anderen öffentlichen Mitteln und Leistungen gegenüber vorläufig und nachrangig zu gewähren war, nicht zu. Vor allem war die Tbc-Hilfe nicht vorläufig und nachrangig im Verhältnis zu reinen Rechtsansprüchen des Unterstützten gegen Dritte auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs für die Zeit der Unterstützung mit Tbc-Hilfe und auch nicht im Verhältnis zu solchem Einkommen zu gewähren, das der Unterstützte nachträglich erzielte. Da die wirtschaftliche Tbc-Hilfe diesen Ansprüchen gegenüber nicht nachrangig (subsidiär) zu gewähren war, galt im Rahmen der TbcVO auch nicht das Verbot, daß dadurch bedingte Doppelleistungen, also die Gewährung von mehreren sozialen Unterstützungen für den gleichen Zeitraum, ausgeschlossen waren (BVerwG Mdr 1962, 504, 505). Der Träger der Tbc-Hilfe war nur im Rahmen des § 4 TbcVO berechtigt, in angemessenem Umfang wegen der Aufwendungen an wirtschaftlicher Tbc-Hilfe Kostenersatz zu verlangen und auszuschließen, daß der Kranke im Genuß der Tbc-Hilfe blieb, obgleich er ausreichendes eigenes Einkommen zur Zeit der Unterstützung tatsächlich gehabt hat.

Im übrigen schloß die TbcVO neben der wirtschaftlichen Tbc-Versorgung Doppelleistungen nicht aus.

- 21 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 21 -

Hierin unterscheidet sich auch die Rechtsnatur der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe nach dem TVW und der TbcVO wesentlich von der Rechtsnatur der Tbc-Versorgung, wie sie durch das am 1. Oktober 1959 in Kraft getretene THG gestaltet worden ist. Durch die Regelungen des § 19 THG bzw. später des § 90 BSHG und durch die mit § 31 THG getroffenen Änderungen der RVO (Einfügung des § 1244 a und Ergänzung der §§ 1299, 1541), womit der bis dahin geltende Rechtszustand nicht einer gesetzlichen Regelung unterzogen, sondern eine von dem früheren, nach der TbcVO gegebenen Rechtszustand abweichende gesetzliche Neuregelung getroffen worden ist (BVerwG Mdr 1962, 504; Bayer. VerwGH FEVS 8, 200, 212), ist für das heute, seit dem 1. Oktober 1959 geltende Recht klargestellt, daß nunmehr die wirtschaftliche Tbc-Hilfe den Renten gegenüber nachrangig (subsidiär) ist und Doppelleistungen mit wirtschaftlicher Tbc-Hilfe und Renten für die gleiche Zeit grundsätzlich zu vermeiden sind. Dies gilt jedoch erst seit dem 1. Oktober 1959. Für das frühere, auf Grund der TbcVO herrschende Recht kann die Beklagte sich daher auf diese gesetzliche Neuregelung nicht berufen. Weder der Gesichtspunkt der Subsidiarität der wirtschaftlichen Tbc-Versorgung noch der Grundsatz, daß Doppelleistungen aus öffentlichen Mitteln vermieden werden sollen, können den Schluß rechtfertigen, daß Versorgungsrente, die für die Zeit der Unterstützung mit wirtschaftlicher Tbc-Hilfe nachzuschauen ist, auf die Unterstützung angerechnet werden darf.

Eine solche Inanspruchnahme nachträglichen Einkommens zum Ersatz der Aufwendungen für die gewährte Tbc-Hilfe braucht allerdings nicht, wie das Berufungsgericht und die Beklagte mit Recht anführen, dem Verbot des § 1 Abs. 2 TbcVO zu widersprechen, von dem Unterstützten Rückerstattung der Tbc-Hilfe zu verlangen; denn es handelt sich hier nicht um die Frage der Rückerstattung der gewährten Leistung, sondern um die der nachträglichen Anrechnung von - nach Meinung der Beklagten anrechnungspflichtigem - Einkommen. Selbst dort, wo der Grundsatz besteht, daß eine soziale Leistung von dem Em-

präng  [JLaw - Gesetz und Urteile](#) ist,
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)

träger das Recht eingeräumt sein, Leistungsansprüche, die dem Unterstützten für die Zeit der Unterstützung gegen Dritte zustehen, zum Ausgleich seiner Aufwendungen für sich zu verwenden. Die Rechtsprechung hat dort, wo die Höhe der öffentlich-rechtlichen Leistung von dem Einkommen des Unterstützungsempfängers abhängig gemacht ist, selbst wo das Gesetz dies ausdrücklich nicht bestimmte, entschieden, daß, wenn als Einkommen grundsätzlich anrechenbare Leistungen für zurückliegende Zeiten bewilligt und gezahlt werden, diese auch rückwirkend anrechnungspflichtig sind und die Empfänger solcher rückwirkend bewilligten Leistungen sich so behandeln lassen müssen, als hätten sie die Leistungen bereits in dem Zeitraum erhalten, für den sie nachgezahlt werden (vgl. für das Recht der Arbeitslosenversicherung BSG 10, 13 und für das Recht der Kriegsopferversorgung BSG 13, 56 und das Urteil des 9. Senats vom 29. Oktober 1963 - 9 RV 1006/60 -). Diese Rechtsprechung kann hier jedoch keine entsprechende Anwendung finden. Sie beruht darauf, daß kraft der für das jeweilige Rechtsgebiet getroffenen gesetzlichen Einzelregelung die auf das Einkommen anrechenbaren nachgezählten Leistungen der dem Empfänger gewährten Unterstützung im Range nachgingen.

Es verstößt entgegen der Auffassung der Beklagten und des Beigeladenen auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, wenn dem Kostenträger der Tbc-Hilfe nach dem TVW und der TbcVO eine Anrechnung der für die Zeit der Unterstützung mit wirtschaftlicher Tbc-Hilfe nachzuzahlenden Rente auf die gewährte wirtschaftliche Tbc-Versorgung zum Zwecke des Kostenersatzes versagt bleibt. Der Versicherte, dem die Rente zur Zeit der Unterstützung bereits gezahlt und auf die wirtschaftliche Tbc-Hilfe angerechnet wird, wird, weil er wirtschaftliche Tbc-Versorgung abzüglich der Rente erhält, zwar anders behandelt als der Versicherte, dem die Rente auf Grund einer späteren oder neuen Rentenfeststellung erst nachträglich für den Zeitraum der Unterstützung nachgezahlt wird. Daß eine solche unterschiedliche Behandlung verschiedener Sachverhalte nicht in Widerspruch



zu Art. 3 Abs. 1 GG steht, hat der 8. Senat in seinem Urteil vom 26. Oktober 1958 (BSG 4, 75, 83, 84) bereits eingehend dargelegt und ist auch von dem BVerwG in seiner Entscheidung vom 13. Dezember 1961 (MdR 1962, 504, 505) angenommen worden. Der Senat schließt sich dieser Rechtsauffassung an und verweist auf die dort gegebenen Begründungen.

Bis zum Inkrafttreten des THG am 1. Oktober 1959 bestand nach alledem für den Träger der Tbc-Hilfe keine Rechtsgrundlage dafür, Renten aus der Kriegsopferversorgung, die dem Tbc-Kranken für die Zeit der Unterstützung mit wirtschaftlicher Tbc-Versorgung rückwirkend bewilligt und gezahlt wurden, auf die wirtschaftliche Tbc-Hilfe anzurechnen. Diese Rechtslage hat sich aber auch durch die von dem Kläger am 25. Februar 1954 unterschriebene Erklärung nicht dahin geändert, daß die Beklagte ihm gegenüber berechtigt gewesen wäre, die für die Zeit der Unterstützung mit wirtschaftlicher Tbc-Versorgung nachzuzahlende Versorgungsrente auf die wirtschaftliche Tbc-Versorgung anzurechnen, vom VersorgA an sich zahlen zu lassen und einzubehalten. Sinn und Zweck dieser Erklärung war es, wie die Beklagte einräumt, auch das Berufungsgericht angenommen hat und sich aus dem Wortlaut der Erklärung eindeutig ergibt, eine Anrechnung und Einbehaltung der vom Versicherten beantragten und für die Zeit der Unterstützung etwa nachzuzahlenden Versorgungsbezüge nach dem BVG auf die gewährte wirtschaftliche Tbc-Versorgung zu ermöglichen. Die Beklagte wollte mit der dem Kläger zur Unterschrift vorgelegten und von ihm unterschriebenen Erklärung sicherstellen, daß sie die nachzuzahlende Rente zum Ersatz ihrer Aufwendungen aus der Tbc-Hilfe verwenden konnte. Soweit der Versicherte in der Erklärung vor Gewährung der wirtschaftlichen Tbc-Versorgung erklärt hat, er "erkenne an", daß ihm "die wirtschaftliche Tbc-Hilfe als Vorschuß gezahlt wird" bzw. daß "die Tuberkulosehilfe als Vorschuß im Auftrage des zuständigen VersorgA gezahlt" wird, kann die Erklärung nur dahin aufgefaßt werden, daß sie den Vorbehalt bzw. die Auflage



- 24 -

wiedergibt, unter der dem Versicherten die wirtschaftliche Tbc-Hilfe gewährt wurde. Sie ist insoweit kein Vertrag (Vereinbarung), sondern eine Bescheinigung der Kenntnisnahme durch den Versicherten von dem Inhalt des mit der Gewährung der wirtschaftlichen Tbc-Versorgung verbundenen Vorbehalts der Beklagten. Dieser Vorbehalt besagte, daß die Beklagte im Falle der Nachzahlung von Rente für den Zeitraum der Unterstützung mit Tbc-Hilfe berechtigt sein sollte, die Rente für sich in Anspruch zu nehmen und im Wege der Aufrechnung auf die gewährte Tbc-Hilfe zu verrechnen. Die wirtschaftliche Tbc-Versorgung sollte für diesen Fall als Vorschuß auf die Versorgungsrente rechtlich behandelt werden können. Da die Voraussetzungen des § 3 TbcVO gegeben waren, ist dem Kläger wirtschaftliche Tbc-Hilfe geleistet worden. Bei diesen Geldleistungen handelte es sich zur Zeit ihrer Gewährung weder um vorausbezahlte Teile der Versorgungsrente selbst noch um einen neutralen Geldbetrag. Dem Versicherten ist die Tbc-Hilfe auch nicht vorläufig in dem Sinne geleistet worden, daß es bei der Gewährung offen war, welcher rechtliche Charakter der Geldzahlung zukam, und daß die Beklagte befugt sein sollte, zu bestimmen, ob die Geldzahlung Rente oder wirtschaftliche Tbc-Versorgung darstellt; denn die Geldzahlungen an den Kläger sind von der zuständigen Tbc-Hilfe-Stelle nach den Richtlinien über das TVW festgestellt und dem Versicherten als wirtschaftliche Tbc-Versorgung geleistet worden. Etwas anderes kann auch dem Inhalt der Erklärung vom 25. Februar 1954 nicht entnommen werden. In ihr ist nur ausgesprochen, daß wirtschaftliche Tbc-Hilfe vorschußweise bzw. als Vorschuß im Auftrage des Versorgers gewährt wird. Es konnte deshalb nur geprüft werden, ob dem mit der gewährten wirtschaftlichen Tbc-Versorgung verbundenen Vorbehalt, die Tbc-Hilfe im Falle der Nachzahlung von Versorgungsrente rechtlich als Rentenvorschuß zu behandeln die Rechtswirkung zukommt, daß die Beklagte bei Ausübung dieses Vorbehalts die Versorgungsrente für sich in Anspruch nehmen dürfte. Obgleich der Versicherte sich vor Gewährung der wirtschaftlichen Tbc-Versorgung mit diesem Vorbehalt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 25 -

einverstanden erklärt hat, kommt ihm diese rechtliche Bedeutung nicht zu. Der Vorbehalt kann - entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts - nicht als der Rechtslage entsprechend angesehen werden und ist deshalb rechtsunwirksam. Dem Träger der Tbc-Hilfe war es wegen der entsprechenden Geltung der Vorschriften der TbcVO im Rahmen der Richtlinien des TVW nicht gestattet, auf diesem Wege Ersatz seiner Aufwendungen aus der Tbc-Hilfe von dem Versicherten zu verlangen. Die Verwaltung darf mit Auflagen und Vorbehalten nur die der Verwaltungsstelle zugewiesenen Aufgaben und Zwecke wahrnehmen. Derartige Vorbehalte dürfen aber nicht dazu dienen, dem Versicherungsträger einen finanziellen Vorteil zu verschaffen, der ihm nach den mit der Tbc-Hilfe verfolgten Zielen und den zu ihrer Durchführung ergangenen Richtlinien nicht zusteht. Vorbehalte, Auflagen und Bedingungen, die derartige Zwecke verfolgen, sind rechtswidrig selbst dann, wenn der Betroffene mit ihnen einverstanden ist (BVerwG in MdB 1962, 504; Forsthoff aaO § 11, S. 198, 199). Den bei Gewährung der wirtschaftlichen Tbc-Versorgung dem Kläger gegenüber gemachten Vorbehalt, die Tbc-Hilfe rechtlich als Rentenvorschuß zu behandeln, kann die Beklagte mangels Wirksamkeit mithin nicht ausüben. Dieser Auffassung steht nicht entgegen, daß der Gewährung der wirtschaftlichen Tbc-Versorgung unter dem angegebenen Vorbehalt Verwaltungsakte zugrunde liegen, die mangels Anfechtung bindend geworden sind. Nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ist es der Beklagten verwehrt, sich auf die Bindungswirkung dieser Verwaltungsakte zu berufen; denn daß sie seinerzeit unanfechtbar geblieben sind, ist darin begründet, daß die Beklagte den Versicherten ausdrücklich über die gegebene objektive Rechtslage - wenn auch schuldlos - unrichtig belehrt hat und dieser auf die Richtigkeit der ihm erteilten Belehrung und die Statthaftigkeit des Vorbehalts vertraut hat.

- 26 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 26 -

Zwar begründen die Vorschriften der TbcVO kein Erstattungsverbot in dem Sinne, daß es dem Unterstützten versagt wäre, von sich aus freiwillig die erhaltene wirtschaftliche Tbc-Hilfe zu ersetzen und zu diesem Zweck den Anspruch auf die Rentennachzahlung an den Träger der Tbc-Hilfe abzutreten. Nimmt der Versicherte eine solche Abtretung aus freien Stücken vor, so werden dagegen rechtliche Einwendungen nicht zu erheben sein (OVG Münster FEVS 7, 261 ff). Selbst wenn in der Erklärung vom 25. Februar 1954 unter II eine Abtretung des Anspruchs auf die nachzuzahlende Versorgungsrente zu erblicken ist, so kann die Beklagte ein Recht zur Einbehaltung dieser Rente auch auf eine solche Abtretung nicht gründen. Der Kläger hat die Abtretung nicht von sich aus freiwillig vorgenommen, sondern auf Verlangen der Beklagten. Sie beruht ebenfalls auf der von der Beklagten dem Kläger objektiv unrichtig erteilten Belohnung, daß nachträglich erzielte Einkünfte auf die wirtschaftliche Tbc-Versorgung anzurechnen und von dem Träger der Tbc-Hilfe in Anspruch zu nehmen seien. Schließlich verfolgte die Beklagte auch mit dieser Abtretung allein den Zweck, Ersatz für ihre Aufwendungen aus der Tbc-Hilfe von dem Unterstützten zu erhalten, was nach den Richtlinien unstatthaft war. Die Beklagte würde unter Berufung darauf, daß sie durch die Abtretung Gläubiger des Anspruchs auf die nachzuzahlende Rente geworden sei, eine unzulässige Rechtsausübung begangen, weil sie dem Grundsatz von Treu und Glauben widerspräche (vgl. Palandt, BGB, 21. Aufl. § 242 Anm. 1).

Da die Beklagte nicht berechtigt ist, die dem Kläger nachzuzahlende Versorgungsrente für sich zu verwenden, ist sie verpflichtet, den vom VersorgA an sie gezahlten Rentenbetrag an den Kläger auszusahlen. Auf die Revision des Klägers mußte daher das angefochtene Urteil aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückgewiesen werden.

- 27 -



- 27 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)